

## 2.1 Die Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Aspekt der archäologischen Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege)

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Kulturhoheit bei den Ländern. Deshalb sind Denkmalschutz und Denkmalpflege in allen Bundesländern durch eigene Denkmalschutzgesetze geregelt, die auf den Schutz und die Pflege von Bau- bzw. Kunst- und Bodendenkmälern – oft unter dem Begriff „Kulturdenkmäler“ zusammengefasst – gleichermaßen abzielen (Tab. 1).

Unter Denkmalschutz versteht man die hoheitlichen Maßnahmen des Staates zur Erhaltung eines Denkmals. Denkmalpflege bedeutet den forschenden, bewahrenden und sichernden Umgang mit einem Denkmal und die damit verbundenen Tätigkeiten; sie ist eine Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und obliegt nicht allein der Öffentlichen Hand.

Obwohl die Denkmalschutzgesetze alle dasselbe Ziel verfolgen, unterscheiden sie sich in Teilen doch ganz erheblich voneinander. Dies gilt für die Begriffsdefinitionen, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden (Denkmalbehörden) und Fachämter (Landesdenkmalämter, Bodendenkmalpflegeämter), die Rechte und Pflichten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Denkmaleigentümer und der Bürger im Umgang mit dem geschützten Kulturgut.

Wer gegen die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer empfindlichen Geldbuße – in manchen Bundesländern bis zu 1 Million DM – geahndet werden.

### 2.1.1 Zielsetzungen

Fast allen Denkmalschutzgesetzen sind allgemeine Bestimmungen (Grundsätze, Aufgaben) vorangestellt (ausgenommen Bayern). Sie definieren das zumeist auch schon in den jeweiligen Länderverfassungen formulierte Staatsziel, die Denkmäler als Quellen und Zeugnisse der Menschheits- und Landesgeschichte zu schützen, zu pflegen, zu erforschen und der Öffentlichkeit zu erschließen. Sie betonen auch, dass die Denkmäler bei allen öffentli-

chen und privaten Planungen bzw. Maßnahmen, insbesondere bei der Raumordnung, der Landes- und Stadtentwicklung sowie bei anderen Vorhaben, die sie gefährden oder gar zerstören könnten, angemessen und ausreichend berücksichtigt werden sollten (im Sinne von „müssen“: Die Denkmalschutzgesetze Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

### 2.1.2 Begriffsdefinitionen

Den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze unterliegt nur das, was im Sinne dieser Gesetze ein (Boden-)Denkmal ist. Es wird zwischen beweglichen (= Funde) und unbeweglichen (ortsfesten) Bodendenkmälern unterschieden. In der Regel handelt es sich dabei um obertägig sichtbare oder unsichtbare Spuren menschlichen Lebens und Handelns im Boden (in etlichen Bundesländern auch: in Mooren und Gewässern), die wichtige Informationen zur Menschheitsgeschichte von ihren Anfängen bis in unser Jahrhundert und ihren zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten liefern. Ihr Schutz und ihre Erhaltung müssen im öffentlichen Interesse liegen.

Manchen Denkmalschutzgesetzen zufolge können Bodendenkmäler nur aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen (oder wichtige Quellen) wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Dies führt zu einer zeitlichen „Deckelung“. Anderswo zählen auch Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, d.h. paläontologische Funde und Aufschlüsse zu den Bodendenkmälern (Tab. 2).

### 2.1.3 Schutzinstrumente

In den meisten Bundesländern unterliegen Bodendenkmäler automatisch dem Schutz des Gesetzes (deklaratorisches Verfahren, „Generalklausel“), wenn sie die dort genannten Kriterien erfüllen; sie werden nachrichtlich in ein Denkmalsbuch (Denkmaliste) eingetragen. In Baden-Württemberg erfolgt die Listeneintragung nur bei Kultur-

Tabelle 1: Bezeichnung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Kulturdenkmal	x				x	s.u.	x				x		x	x	x	x
Bodendenkmal		x	x	x	x		x	x	x	x		x				x

Sonstiges: Bodenfund (NI, SL); archäologischer Gegenstand (HH); archäologischer Sachzeuge (SN); archäologisches Flächendenkmal (ST)

Tabelle 2 Begriffsdefinition	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
<b>inhaltlich:</b>																
Keine Einschränkung			x	x			x	x		x	x	x			x	
Zeugnisse menschlichen Lebens (TH: Zeugnisse menschlicher Kultur; BY, SN: von Menschen geschaffene Sachen)	x	x			x	x			x				x	x		x
Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens (seit vorgeschichtlicher Zeit)				x			x	x		x	x	x		x		
Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens in erdgeschichtlicher Zeit (paläontologische Bodendenkmäler)							x			x	x					x
<b>örtlich:</b>																
im Boden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
in Mooren								x						x	x	
in Gewässern			x	x	x			x		x		x		x	x	
<b>zeitlich:</b>																
Keine Einschränkung	x		x	x	x				x	x			x	x		x
Gegenstände aus vergangener/ historischer Zeit (BY: in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit)		x						x			x				x	
Hauptquelle wissenschaftlicher Erkenntnis über eine Epoche/Kultur (SL: wichtige Quelle wissenschaftlicher Erkenntnis)						x	x					x				

denkmälern von besonderer Bedeutung, die dadurch einen zusätzlichen Schutz erfahren. In Hessen müssen Bodendenkmäler zudem noch oberirdisch sichtbar sein, wenn sie im Denkmallbuch vermerkt werden sollen.

In mehreren Bundesländern gibt es zur Unterschutzstellung eines Bodendenkmals ein förmliches Eintragungsverfahren mit entsprechendem Verwaltungsakt; gesetzlich geschützt sind dann nur jene Objekte, die in der Denkmalliste stehen (konstitutives Verfahren).

Um nötigenfalls kurzfristig reagieren und Gefahr von einem (noch) ungeschützten Bodendenkmal abwehren zu können, ist in manchen Bundesländern auch eine vorläufige – allerdings zeitlich befristete – Unterschutzstellung möglich. Nicht überall bedeutet die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes, dass in diesem Bereich Maßnahmen, die das Bodendenkmal gefährden könnten, auf Dauer zu verhindern sind. In verschiedenen Bundesländern kann dieses Schutzinstrument seine Funktion bestenfalls nur wenige Jahre erfüllen (z.B. in Nordrhein-Westfalen: drei Jahre mit der Möglichkeit einer angemessenen Verlängerung); in dieser Zeit muss das so vorübergehend geschützte Bodendenkmal entweder in die Denkmalliste

eingetragen oder ausgegraben sein. Danach kann das betreffende Areal ohne bodendenkmalpflegerische Einschränkungen überplant bzw. verwertet werden. Die in Sachsen gesetzlich gegebene Möglichkeit, ein Archäologisches Reservat auszuweisen, in dem alle denkmalgefährdenden Arbeiten verboten sind, ist einzigartig (Tab. 3).

Bewegliche Bodendenkmäler, die in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt und betreut werden, bedürfen nicht der Eintragung in die Denkmalliste.

#### 2.1.4 Die Aufgaben der Landesdenkmalämter/ Bodendenkmalpflegeämter

Nach den Denkmalschutzgesetzen sind die Bodendenkmalpflegeämter keine Denkmalschutzbehörden (Ausnahme Schleswig-Holstein: Archäologisches Landesamt = Obere Denkmalschutzbehörde). Sie nehmen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben als Fachämter (Baden-Württemberg, Sachsen: Landesoberbehörde für Denkmalschutz) wahr. Nach den Denkmalschutzgesetzen

Tabelle 3 Schutzinstrumente	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Konstitutives Verfahren				x	x	x				x	x				x	
Deklaratorisches Verfahren) (BB: nur für Bodendenkmäler)	x	x	x	x			x	x	x			x	x	x		x
Besonderer Schutz durch Eintragung in Denkmalliste/Denkmalbuch	x															
Vorläufige/einstweilige Unterschutzstellung/Eintragung	x				x		x			x	x	x			x	
Grabungsschutzgebiet, befristet (TH: Archäologisches Schutzgebiet)						x	x		x	x		x	x	x	x	x
Grabungsschutzgebiet, unbefristet	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Archäologisches Reservat													x			

zen von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sind sie bei der Erstellung von Gutachten ausdrücklich an fachliche Weisungen nicht gebunden.

Die Bodendenkmalpflegeämter haben beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze mitzuwirken, insbesondere durch

- fachliche Beratung und Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

- wissenschaftliche Erfassung (Inventarisierung) und Dokumentation von Bodendenkmälern,

- wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung, Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern sowie die Überwachung dieser Maßnahmen,

- Konservierung und Restaurierung von Bodendenkmälern sowie die Überwachung dieser Maßnahmen,

- Wahrnehmung der Interessen der Bodendenkmalpflege bei Planungen und Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen

(Brandenburg, Nordrhein-Westfalen: als Träger öffentlicher Belange),

- wissenschaftliche Veröffentlichung der bodendenkmalpflegerischen Ergebnisse,

- Aufnahme von Bodendenkmälern in die Denkmalliste und deren Führung (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen),

- Erteilung von Grabungsgenehmigungen (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen),

- Bewirtschaftung der vom Land bereitgestellten Mittel für die Bodendenkmalpflege (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen).

Des Weiteren nennen verschiedene Denkmalschutzgesetze u.a. noch folgende Aufgaben der Bodendenkmalpflegeämter:

- Unterhaltung fachwissenschaftlicher Sammlungen (Brandenburg, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt),

Tabelle 4 Grabungsgenehmigung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
durch: Oberste Denkmalschutzbehörde				x		x	x									
Obere Denkmalschutzbehörde (SH: Archäologisches Landesamt)										x					x	
Untere Denkmalschutzbehörde		x						x	x		x			x		
Bodendenkmalpflegeamt	x		x		x							x	x		x	x

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Uneingeschränktes Schatzregal			x										x			
Großes Schatzregal	x			x	x			x			x			x	x	x
Kleines Schatzregal						x			x							
Fundablieferung zur wissenschaftlichen Bearbeitung, befristet		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Fundablieferung zur wissenschaftlichen Bearbeitung, unbefristet	x			x									x			
Fundablieferung (Eigentümerwechsel) gegen Entschädigung, befristet							x			x	x	x		x	x	x
Enteignung gegen Entschädigung (BY: innerhalb eines Jahres nach Entdeckung)	x	x				x	x		x			x	x			

- Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken und Archive (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt),
- Öffentlichkeitsarbeit (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

### 2.1.5 Grabungsgenehmigungen

Wer nach Bodendenkmälern suchen und forschen, d. h. sie ausgraben will, bedarf hierzu überall in der Bundesrepublik der ausdrücklichen Genehmigung (Grabungserlaubnis). Der Einsatz von Metalldetektoren ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn er der Suche (Nachforschung) nach Bodendenkmälern dient (im Denkmalschutzgesetz ausdrücklich erwähnt: Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Die Grabungsgenehmigung erteilen je nach Bundesland die Landesdenkmalämter oder die hierfür zuständigen Denkmalschutzbehörden (Tab. 4). Die Bodendenkmalpflegeämter besitzen eine generelle Grabungsgenehmigung, jedoch kein Grabungsmonopol. Grabungen Dritter können eigentlich nur dann verhindert werden, wenn zu befürchten steht, dass unqualifiziert ausgegraben wird und das Bodendenkmal bzw. das Grabungsergebnis dadurch Schaden nehmen. In solchen Fällen ist die Grabungsgenehmigung grundsätzlich zu versagen.

### 2.1.6 Fundmeldungen/Anzeigepflicht

Alle Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland verpflichten diejenigen, die einen Bodenfund macht bzw. entdeckt, diesen unverzüglich beim Landesdenkmalamt oder bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Fundstelle muss mehrere (Werk-)Tage in unverändertem Zustand erhalten bleiben. (drei Tage: Hamburg, Nordrhein-Westfalen; vier Tage: Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen; fünf Tage: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern; eine Woche: Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen; vier Wochen, falls ohne erhebliche Nachteile und Aufwendungen von Kosten: Schleswig-Holstein). Dem Bodendenkmalpflegeamt soll damit die Möglichkeit einer intensiven (Nach-)Untersuchung und wissenschaftlichen Dokumentation gegeben werden; es ist berechtigt, das angezeigte und evtl. geborgene Fundmaterial zur wissenschaftlichen Bearbeitung für eine gewisse Zeit in seinen Besitz zu nehmen. Die Denkmalschutzgesetze Baden-Württembergs, Brandenburgs und Sachsens nennen hierfür keine Fristen (Tab. 5).

### 2.1.7 Eigentum an Bodenfunden

Das Eigentum an einem Bodenfund ist normalerweise nach § 984 BGB (Schatzfundparagraph) geregelt. Danach gehört eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, je zur Hälfte dem Entdecker und dem Eigentümer des

Grundstücks, des Gebäudes, des Behälters etc., in dem sie verborgen war. Ob die Bodendenkmalpflegeämter in diesem Zusammenhang bei amtlichen Ausgrabungen automatisch den Entdeckeranteil an den Grabungsfunden erwerben, ist derzeit juristisch zumindest umstritten. Funde entschädigungslos zu beschlagnahmen, ist unzulässig. Das Eigentum ist nach Art. 14 GG geschützt. Verschiedene Denkmalschutzgesetze sehen eine Ablieferung bzw. Enteignung von (beweglichen) Bodendenkmälern gegen Entschädigung (Verkehrswert!) vor, wenn sie a) nur auf diese Weise in ihrer Substanz gesichert werden können, b) andernfalls der Forschung verlorengehen oder c) so bedeutend sind, dass sie in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt werden sollten (Tab. 5).

### 2.1.8 Schatzregal

Anders verhält es sich, wenn die Denkmalschutzgesetze über ein sogenanntes Schatzregal verfügen (Tab. 5). Dann fallen Bodenfunde, deren Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, an das jeweilige Land, wenn sie bei staatlichen (zumeist amtlichen) Nachforschungen bzw. in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen herausragenden wissenschaftlichen Wert besitzen (Großes Schatzregal). In Berlin und Sachsen gilt das Schatzregal sogar uneingeschränkt. In Hamburg und Niedersachsen greift es dagegen nur bei staatlichen Nachforschungen (kleines Schatzregal). Die Finder erhalten bestenfalls eine Fundprämie (Finderlohn); Grundstücks- oder Hauseigentümer gehen leer aus.

### 2.1.9 Einvernehmen/Benehmen

Alle Denkmalschutzgesetze zwingen die Denkmalschutzbehörden und die Bodendenkmalpflegeämter zu einer engen Kooperation. In verschiedenen Bundesländern sind denkmalrechtliche und denkmalpflegerische Entscheidungen nur im Einvernehmen zwischen ihnen möglich (Tab. 6). In Streitfällen entscheidet dann gewöhnlich die Oberste Denkmalschutzbehörde, d. h. das für die Denkmalpflege und den Denkmalschutz zuständige Landesministerium (Rheinland-Pfalz: Obere Denkmalschutzbehörde). Die „Einvernehmensregelung“ ist derzeit je-

doch mancherorts in der politischen Diskussion; sie soll abgeschafft und durch die „Benehmensregelung“ ersetzt werden. Dies würde bedeuten, dass die Bodendenkmalpflegeämter von den Entscheidungsträgern nur noch gehört werden müssten; ihre fachliche Meinung könnte gegebenenfalls unberücksichtigt bleiben. In einigen Bundesländern bedarf es schon jetzt in Fragen, die denkmalpflegerische Belange berühren, lediglich des Benehmens mit den Fachämtern oder deren Anhörung (Beratung). Bis auf Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wirkt in allen Bundesländern bei wichtigen denkmalpflegerischen Entscheidungen und Maßnahmen ein Landesdenkmalrat (Beirat) beratend mit.

### 2.1.10 Kosten

Der Denkmalschutz hat in allen Bundesländern Verfassungsrang. Sie waren deshalb nicht nur verpflichtet, entsprechende Denkmalschutzgesetze zu erlassen. Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände müssen nach Maßgabe ihrer Haushalte auch die personellen und finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen erfüllt werden können.

Auch der Eigentümer eines Denkmals ist im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG) gehalten, seinen Beitrag zu leisten. So muss er beispielsweise die gesetzlich festgeschriebenen Stillstandszeiten entschädigungslos hinnehmen, wenn im Zuge von Bauarbeiten archäologische Befunde entdeckt werden, die vom Bodendenkmalpflegeamt wissenschaftlich untersucht, dokumentiert und evtl. auch geborgen werden müssen (vgl. 2.1.6). Bei längeren Baustellenstilllegungen hat der Betroffene gewöhnlich Anspruch auf Entschädigung. Der Entschädigungsanspruch besteht gegenüber dem, der die Stilllegung verfügt hat, bzw. dem Begünstigten.

### 2.1.11 Verursacherprinzip

Verschiedene Denkmalschutzgesetze kennen das sogenannte Verursacherprinzip (Tab. 7): Wer eine archäologische Maßnahme verursacht, hat auch deren Kosten zu tragen. Die finanzielle Belastung muss allerdings stets an-

Tabelle 6 Einvernehmens-/Benehmensregelung	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Einvernehmensregelung	x		x	x	x		x	x			x	x	x	x	x	x
Benehmensregelung										x						

Sonstiges: Entscheidung der Denkmalschutzbehörden nach Anhörung (BY) oder Beratung (NI) durch das Fachamt

Tabelle 7 Verursacherprinzip	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Im Denkmalschutz verankert (HB: nur bei öffentlichen Bauvorhaben)				x	x			x			x		x	x	x	x

gemessen und zumutbar sein. In Bremen sind bei öffentlichen Bauvorhaben die Aufwendungen zum Schutz von Kulturdenkmälern Teil der Baukosten. Wo ein solches Verursacherprinzip fehlt, kann die Kostentragungspflicht aufgrund bestehender verwaltungsverfahrensgesetzlicher Bestimmungen entweder mit der Grabungserlaubnis oder mit der Genehmigung, ein Bodendenkmal teilweise oder ganz zerstören zu dürfen, verbunden werden.

Bei Projekten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß VUP-Gesetz erforderlich machen, hat der Vorhabenträger die eventuell erforderlichen archäologischen Prospektionen zu finanzieren.

### 2.1.12 Betretungsrecht/Enteignung

Das Denkmalrecht bricht kein anderes Recht. So können Vertreter der Denkmalschutzbehörden und der Bodendenkmalpflegeämter im allgemeinen nur mit Zustimmung des Eigentümers ein Grundstück betreten; dies gilt gemeinhin auch für Geländebegehungen auf freiem Feld (Sonderregelung: Brandenburg). Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) ist nur dann eingeschränkt, wenn es zur Erhaltung eines Denkmals oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. In der archäologischen Denkmalpflege könnte dieser Fall bei der Bergung und Dokumentation von Zufallsfunden bei Baumaßnahmen eintreten (Tab. 8).

Sollte ein Bodendenkmal in seinem Bestand, in seiner Eigenart oder in seinem Erscheinungsbild allein durch eine Enteignung erhalten werden können, ist sie in zahlreichen Bundesländern aufgrund des Denkmalschutzgesetzes möglich (Tab. 8); auf diese Weise können u.U. auch notwendige Ausgrabungen durchgeführt werden. In Bayern und Schleswig-Holstein sind archäologische Untersuchungen zuzulassen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht oder wenn auf einem Grundstück archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung vorhanden sind, die wissenschaftlich untersucht werden sollen.

### 2.1.13 Der Denkmalschutz im Bundesrecht

Im übrigen ist der Denkmalschutz auch in zahlreichen Bundesgesetzen verankert, so im

– Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 Nr. 5: Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen; § 9 Abs. 6:

nachrichtliche Übernahme von Denkmälern in Bebauungspläne);

– Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2: Auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist zu achten);

– Bundeswasserstraßengesetz (§ 7: Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen);

– Flurbereinigungsgesetz (§ 37 Abs. 2): Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen ... des Denkmalschutzes ... Rechnung zu tragen;

– Bundesnaturschutzgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 13: Historische Kulturlandschaft und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist);

– Telegrafenerwegesgesetz (§ 7 Abs. 3): Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange (d.h. z.B. des Denkmalschutzes) berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzubehalten;

– Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 2 Abs. 1): Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens u. a. auf Kultur- und andere Sachgüter;

– Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Art. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz § 18 Abs. 1): Schienenwege von Eisenbahnen...dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

– Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 1): Zweck des Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen; § 2 Abs. 2: Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes Funktionen als...Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (2.4).

### 2.1.14 Internationale Konventionen zum Schutz von Bodendenkmälern

Die Europäische Union (EU) hat (noch) kein eigenes und für alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen verbindliches

Tabelle 8 Betretungsrecht/Duldungspflicht	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Grundsätzliches Recht zum Betreten von Grundstücken zum Vollzug (Erfüllung/Durchführung) des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere um	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x
– festzustellen, zu erfassen, zu inventarisieren	x			x					x				x	x		
– zu besichtigen, zu prüfen	x			x	x		x	x	x				x	x	x	x
– zu untersuchen, auszugraben, zu bergen	x	s.u.	x	x				x			x	s.u.		x		
Recht zum Betreten von Grundstücken, soweit für die Erhaltung eines Denkmals erforderlich		x					x				x					
Betreten von Grundstücken nur nach vorheriger Anmeldung/Benachrichtigung (BB: entfällt bei nicht eingefriedeten Grundstücken)				x	x		x		x	x	x	x	x	x		x
Betreten von Wohnungen zur Gefahrenabwehr (SL: nur bei Tage; BE: zu angemessener Tageszeit)	x		x				x	x	x	x	x		x	x		x
Betreten von Wohnungen nur mit Einwilligung oder Gerichtsbeschluss (SL: Anordnung der Obersten Denkmalschutzbehörde)				x						x		x				

Sonstiges: In NW gelten die im Gesetz verankerten Betretungsrechte ausschließlich für die Denkmalschutzbehörden (Denkmalbehörden), nicht für die Bodendenkmalämter.

Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann der Grundstückseigentümer in BY und im SL verpflichtet werden, einer Ausgrabung zuzustimmen.

Denkmalschutzgesetz. Bislang haben der Europarat und das Europäische Parlament lediglich verschiedene Konventionen zum Schutz des Kulturgutes verabschiedet, die allerdings inhaltlich über die gesetzlichen Regelungen in Deutschland nicht oder nur wenig hinausgehen. Für die archäologische Denkmalpflege besonders wichtig sind:

- das Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischer Kulturgüter vom 06. 05. 1969,
- die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes vom 14. 09. 1982,
- die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes der Gemeinschaft vom 28. 10. 1988,
- die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. 01. 1992 (Konvent. von Malta).

Die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention) wurde am 14. 05. 1954 von den Vereinten Nationen (UNESCO) verabschiedet und von der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 11. 04. 1967 ratifiziert. Das Gesetz wird von den Bundesländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Im übrigen ist die Aufgabe, das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen, in Deutschland dem Zivilschutz zugeordnet. Vgl. Gesetz über den Zivilschutz (§ 1 Abs. 1, in Verbindung mit Abs. 3 Satz 7 und Abs. 4 c).

Prof. Dr. Heinz Günter Horn  
Rembrandtstr. 32  
50 389 Wesseling

## Literatur

- W. Eberl/R. Kleeberg (Bearb.): Denkmalschutzgesetze. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Band 54. 2. Aufl., 1997.
- O. C. Carlsson/J. Kirschbaum (Bearb.): Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 52, 1996.
- R. Stich/W. E. Burhenne: Denkmalrecht der Länder und des Bundes. Loseblattsammlung, Stand: 1995.
- S. Dörfeldt/J. N. Viebrock: Hessisches Denkmalschutzrecht. Kommentar. 2. Aufl., 1991.
- W. Eberl/D. Martin/M. Petzet: Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar. 5. Aufl., 1997.
- E.-R. Hönes: Denkmalrecht Rheinland-Pfalz. Kommentar. 2. Aufl., 1995.
- P. A. Memmesheimer/D. Upmeyer/H. D. Schönstein: Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen. Kommentar. 2. Aufl., 1989.
- H. Strobl/U. Majocco/H. Birn: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar. 1989.
- U. Grosse-Suchsdorf/H. K. Schmalz/R. Wiechert: Niedersächsische Bauordnung/Niedersächsische Denkmalschutzgesetz. Kommentar. 3. Aufl., 1984.
- C. Bielfeldt: Bodendenkmalpflege im Land Brandenburg. LKV 1995, Heft 1.
- F. Hammer: Das Recht des Denkmalschutzes in den neuen Bundesländern. NVwZ 1994, Heft 10.
- F. Hammer: Die geschützten Denkmale der Landesschutzgesetze. In: Die öffentliche Verwaltung 1995, Heft 9.
- H.-J. Kühlwetter: Einführung in das Denkmalrecht. Veröffentlichung des vorgeschichtlichen Seminars Marburg. Sonderband 11, 1995.
- H. G. Horn u.a. (Hrsg.): Archäologie und Recht – Was ist ein Bodendenkmal? Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, Band 2, 1991.
- F. Fechner: Unterschiede der Denkmalschutzgesetze im archäologischen Bereich. Archäologisches Nachrichtenblatt 1/1996.
- F. Fechner: Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturgutes: Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten ihrer Verbesserung. 1991.
- J. Brügge: Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie. Schriftenreihe des Freiherrn-vom-Stein-Institutes der Universität Münster, Band 22, 1993.
- H. Dörner: Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 63, 1992.
- D. Martin/J. N. Viebrock/C. Bielfeldt (Bearb.): Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege. Handbuch: Rechtsgrundlagen – denkmalfachliche Grundsätze – Organisation – Verfahren – Kosten und Finanzierung. Loseblattsammlung, 1997ff.
- W. Eberl/G.-U. Kapteina/R. Kleeberg/D. Martin (Hrsg.): Entscheidungen zum Denkmalrecht. Nach Sachgruppen gegliederte Spruchpraxis unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte. Loseblattsammlung, 1997ff.